



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

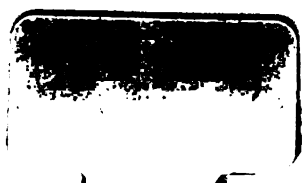
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Männer der Wissenschaft

Eine Sammlung von Lebensbeschreibungen
zur Geschichte der wissenschaftlichen
Forschung und Praxis

Herausgegeben von Dr. Julius Ziehen-Frankfurt a. M.

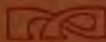
Heft 9

Friedrich Karl von Savigny

von

Eduard Müller,

Rechtsgelehrter in Leipzig



Leipzig

Verlag von Wilhelm Weidner

1906



Friedrich Karl von Savigny

geboren am 21. Februar 1779, gestorben am 25. Oktober 1861

Savigny

Männer der Wissenschaft

Eine Sammlung von Lebensbeschreibungen zur Geschichte der wissenschaftlichen Forschung und Praxis.

Herausgegeben von Dr. Julius Ziehen.

Heft 9

e

Friedrich Karl von Savigny

Von

Eduard Müller,
Reichsgerichtsrat in Leipzig.



Leipzig
Wilhelm Weicher
1906.

HAER-DE

ER.
909
S4V 14.

JULY 15 - 1932

An der Schwelle des 19. Jahrhunderts, beim Übergange von der alten zur neuen Zeit, sollte Deutschland seinen grossen Juristen erhalten, sollte durch Savigny die Wissenschaft des positiven Rechts den anderen Geisteswissenschaften wieder ebenbürtig an die Seite gestellt werden. Die geistigen Strömungen des 18. Jahrhunderts waren für die Wissenschaft des positiven Rechts wenig günstig. Aus dem Rationalismus, dem Glauben an die Vernunft, aber nur an die eigene, waren trostlose Zustände in der Praxis und Wissenschaft des Rechts herangewachsen. Nach den Lehren Montesquieu's über die Teilung der Gewalten sollte der Richter zu einem Urteilsautomaten herabgedrückt werden. Deutsches Wesen und deutscher Sinn hatten die Tugenden des Richters in Gerechtigkeit, Weisheit, Stärke und Mass gefunden. — Nach der neuen Lehre sollte lediglich „ein durch die Garantien der Unabhängigkeit gegenüber dem Charakter vollständig isolierter Intellekt in der Rechtsprechung tätig werden“ — Radbruch, Arch. für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 22, 358. — In England, dem Lande, aus dessen Einrichtungen Montesquieu jene Sätze glaubte ableiten zu können, waren zwar die Gerichte fortdauernd der mächtigste Faktor der Rechtsentwicklung. Die französische Praxis fand zu allen Zeiten und unter dem Beifall aller Kreise ihren Stolz und ihre Kraft in freier Handhabung der Gesetze. Nur in Deutschland sollten jene Anschauungen unter dem Einflusse des Rationalismus Anerkennung finden. Daher die Bestrebungen der sogen. Aufklärungszeit — durch detaillierte Kasuistik, durch Einrichtungen von Gesetzeskommissionen, durch Verbot von Kommentaren die Richter auf die Stellung von „êtres inanimés qui ne peuvent modérer ni la force ni la rigueur des paroles de la loi“ — Montesquieu Esprit des lois L. XI ch. 6 — herabzudrücken. Es bedurfte der Schrecken der französischen Revolution —, die rauhe Wirklichkeit musste an Stelle philosophischer Spekulation treten; erst dann konnte an einen Neuaufbau der positiven Rechtswissenschaft gedacht werden.

Mit um so elementarerer Kraft kam die gewaltige Geistesmacht Savigny's zum Durchbruch. Den Rationalismus des 18. Jahrhunderts

warf er — in diesem Kampfe einig mit Schelling und Hegel — innerhalb der Rechtswissenschaft zu Boden. An Stelle der Vernunft des Einzelnen setzte er die Vernunft der Geschichte. Das Falsche und Verhängnisvolle jener Anschauungen, die in dem gesetzlichen Festlegen jeder Einzelheit das Allheilmittel gefunden hatten, legte er überzeugend und siegreich dar. Durch seine Werke und seine Lehrtätigkeit konnte während langer Zeit jene für Rechtsentwicklung und Rechtspflege so verhängnisvolle ganze Denkweise des 18. Jahrhunderts als beseitigt gelten.

Im Geschicke des deutschen Volkes scheint bestimmt zu sein, dass Fehler vergangener Zeiten durch die Grösse des Einzelnen nicht beseitigt werden sollen und dass über der Grösse der gesetzten und im Interesse der Menschheit auch erreichten Ziele das praktisch Näherliegende und Wichtigere unberücksichtigt bleibt. Durch Verkettung eigenartiger Umstände war in Deutschland die Rezeption des römischen Rechts zur geschichtlichen Tatsache geworden — eine Erscheinung einzig in ihrer Art im Leben eines grossen Volkes. — Das Recht eines andern Volkes, allerdings des Volkes, dessen Recht am höchsten entwickelt war, — nicht etwa nur ihm entlehnte und den bestehenden Rechtsanschauungen angepasste Rechtssätze —, war geltendes Recht des deutschen Volkes geworden. Die Meinungen über die inneren Gründe dieser Rezeption gehen weit auseinander; die Ansichten über ihre Vorteile oder Nachteile sind sehr geteilt. Eines darf jedenfalls nicht unberücksichtigt bleiben. In unablässigem Ringen, das im 17. Jahrhundert einsetzte und sich über das ganze 18. Jahrhundert erstreckte, hatte namentlich die Gerichtspraxis im weiten Masse Anschauungen des deutschen Rechtsempfindens zum Durchbruche verholfen. Im weiten Umfange hatte der *usus modernus pandectarum* nachträglich die Arbeit ausgeführt, die von Anfang an Stelle der Rezeption hätte gemacht werden sollen. Für die deutsche Rechtsentwicklung wäre es von unersetzlichem Werte gewesen, wenn durch einen Juristen von der Grösse und Bedeutung eines Savigny die Ergebnisse dieser Arbeit zusammengefasst und auf diesem Wege durch das römische Recht, aber über das römische Recht hinaus die tatsächlich angewendeten Rechtsgrundsätze zur allgemeinen Anerkennung gebracht worden wären. Nach dieser Richtung wirkte Savigny nur wenig und versagte seine Schule ganz. Während Deutschlands grösster Jurist seine Triumphe in der ganzen Kulturwelt feierte, wurde das in Deutschland geltende Recht zum zweiten Male, und dieses Mal weit gründlicher, auf das reine römische Recht zurückgeführt, stand die deutsche Rechtsentwicklung stille. Durch

seinen grössten Juristen vertiefte sich, was Savigny sehr bitter empfunden hat, jener bis heute noch nicht ganz ausgeglichene Gegensatz zwischen Theorie und Praxis im deutschen Rechtsleben.

Die positive Rechtswissenschaft Deutschlands steht gegenwärtig durch Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in ähnlichem Übergange vom Alten zum Neuen wie zu den Zeiten Savigny's. Die bei wissenschaftlicher Durcharbeitung des neuen Rechts einzuschlagende Methode ist uns in den Werken des grossen Meisters vorgezeichnet. Rationalistische Richtungen, von Savigny so erfolgreich bekämpft, machen sich von neuem geltend. Letztere Bestrebungen sind gegenwärtig vielleicht noch gefährlicher als im 18. Jahrhundert; denn was damals nur Verirrung philosophischer Spekulation war, wird heute planmässig von mächtigen Interessengruppen gefördert, die ihre zersetzenden Interessen und zersetzenden Bestrebungen dem deutschen Rechte aufzuzwingen versuchen. Zum Kampfe gegen diese Bestrebungen bietet das Leben und Wirken Savigny's die besten Waffen.

Friedrich Karl von Savigny wurde am 21. Februar 1779 zu Frankfurt a. M. geboren. Er entstammte einer alten adeligen Familie Ober-Lothringens. Noch im 16. Jahrhundert dort weit verzweigt und reich begütert, hatte sie unter den Religionswirren zu Ende des 16. Jahrhunderts und während des 30jährigen Krieges schwer gelitten. Im Jahre 1630 nahm Graf Philipp von Leiningen-Westerburg, anscheinend kraft verwandtschaftlicher Beziehungen, den 8 Jahre alten verwaisten Paul v. Savigny, Sohn des Peter v. Savigny und der Susanne von Berçon, der protestantischen Religion wegen aus seiner Vaterstadt Metz mit sich auf seine Besitzungen am Rhein. Mit dem Sohne seines Beschützers erzogen, war Paul v. Savigny nach längeren Kriegsdiensten im französischen und schwedischen Heere später in die Dienste der Grafen Leiningen-Westerburg getreten und von diesen mit dem Lehen Calestatt belehnt worden. Dadurch erhielt die Familie ihre zweite Heimat am Mittelrhein. Bereits in den nächsten Generationen nahmen ihre Mitglieder bedeutungsvolle Stellungen im öffentlichen Dienste der benachbarten mittelrheinischen Fürsten ein.

Johann v. Savigny, der Sohn jenes Paul v. Savigny, fürstlich-nassauischer Geheimer Rat und Präsident zu Weilburg, machte sich durch eine Schrift gegen die Reunionskammern Ludwigs XIV. bekannt, die 1697 unter dem Titel „Dissolution de la réunion“ erschien. Ludwig v. Savigny, Sohn des ebengenannten, beschloss seine Wirksamkeit als

Pfalz-Zweibrückischer Kabinettsminister. Durch seine Ehe mit der Tochter des Hessen-Nassauischen Kanzlers und Geheimen Rats von Crantz hatte er den Grundbesitz der Familie erheblich erweitert. Das stattliche Trages — Drachenhäuser — unweit Gelnhausen und einige andere Besitzungen stammten von ihr her. Sein Sohn Christian Karl Ludwig, der Vater Savigny's, war Regierungsrat im Pfalz-Zweibrückischen, später Direktor und Geheimer Regierungsrat im Fürstlich Isenburg-Birsteinschen Dienste. Er wird geschildert als ein Mann von hoher persönlicher Würde, den die deutsche Reichsritterschaft in ihrem Verbande aufnahm. Er hatte sich verehelicht mit Henriette Philippine, Tochter des Pfalz-Zweibrückischen Geheimen Rats Groos. — Sie war eine geistig hochbegabte Frau. Ihrem reformierten Glaubensbekenntnisse mit frommen Ernste treu, war sie von jener religiösen Tiefe und Erleuchtung erfüllt, welche die durch schweres Leid eigener Verfolgung geläuterten und von den Verirrungen früherer Unduldsamkeit befreiten Anhänger des reformierten Bekenntnisses auszeichnete. — Im Jahre 1791 verlor Savigny seinen Vater, 1792 die Mutter. — Die Geschwister — 12 an der Zahl — waren vor den Eltern verstorben. So stand der 13 jährige Knabe, der jüngste noch übrige Spross einer alten vornehmen Familie, völlig verwaist da. Sein Vater hatte ihm einen durch Verwandtschaft verbundenen bewährten Freund, den Rat am Reichskammergericht zu Wetzlar von Neurath, als Vormund bestellt. Dieser nahm den verwaisten Knaben in sein Haus auf und liess ihn mit seinem gleichalterigen Sohn erziehen. v. Neurath, ein Mann von nicht unbedeutenden juristischen Kenntnissen, namentlich als Kenner des deutschen Staatsrechts hochgeschätzt, erteilte dem nur durch Privatunterricht vorbereiteten Jünglinge den ersten Rechtsunterricht — Rudorff S. 4—12. —

An Ostern 1795 — kurz vor vollendetem 16. Lebensjahre bezog Savigny die Universität Marburg. Dort hörte er Pandekten bei Erxleben, dann bei Weis, Deutsches Privatrecht bei Bauer, Gemeines Prozessrecht bei Erxleben und bei Robert. — Bei letzteren besuchte er auch ein Praktikum.

Von seinen Lehrern übte nur Weis besonderen Einfluss auf ihn. Zu diesem trat er auch in nähere Beziehungen. Gegenüber der rationalen Richtung, eingeführt durch Christian Wolff und Thomasius, durch die geschickte Hand des Heineccius gemeinverständlich und mundgerecht gemacht, hatte die positive, sogenannte elegante Rechtsschule in Deutschland an den Universitäten immer noch einige Vertreter. Noch immer wurden in diesen Kreisen die Traditionen der alten französischen Schule

— Cujacius und Donellus — allerdings dem Geiste der Zeit entsprechend nur so, wie sie über die Niederlande nach Deutschland gekommen waren, festgehalten. Weis war ausgesprochener Vertreter dieser positiven, sogen. eleganten Rechtsschule. Mit grossen philologischen Kenntnissen und gediegenem juristischem Wissen verband er einen ausgesprochenen Eifer für die romanistische Rechtswissenschaft. Er hatte selbst eine bedeutende Bibliothek gesammelt, neigte sich zu historischen Untersuchungen und verstand seine Schüler für tiefere Wissenschaftlichkeit zu begeistern. Durch Weis wurde Savigny auf die Notwendigkeit historischen Durchdringens der Rechtsentwicklung hingewiesen. — Er regte in ihm den Gedanken zu einer Darstellung des historischen Werdens des damals geltenden Rechts aus dem früheren römischen Rechte an —, ein Gedanke, den Savigny leider nur zum Teil in seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter ausgeführt hat. Mit Dankbarkeit hat denn auch Savigny wiederholt — so in der Vorrede zum Recht des Besitzes und zum ersten Bande seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter — der Anregung gedacht, die er von seinem Lehrer Weis zu jedem dieser Werke empfangen habe — Rudorff S. 12–14 —.

Im Wintersemester 1796 ging Savigny nach Göttingen, er hörte dort bei Runde Lehenrecht, bei Pütter Staatsrecht. Keiner dieser Lehrer vermochte ihn zu fesseln. Den hervorragenden Zivilisten Hugo, den Vorboten der kommenden Entwicklung in der Rechtswissenschaft, hat er nicht gehört, da der zivilistische Teil seiner Vorlesungen bereits in Marburg abgeschlossen war. Nach späteren, allerdings unverbürgten Erzählungen soll er Hugo's Vorlesungen in einer einzigen Stunde als Gast zugehört haben. Grossen Eindruck machten dagegen auf ihn durch ihren rednerischen Glanz und ihre geistige Tiefe die Vorlesungen von Spittler.

Ein Blutsturz nötigte Savigny, die allzu eifrig betriebenen Studien zu unterbrechen und den Sommer 1797 auf seinem Gute Trages zuzubringen. Vom Winter 1797 bis Sommer 1799 wurden die Studien in Marburg fortgesetzt. Vom Juli 1799 bis August 1800 machte er teils zur Erholung teils zu Studien eine Reise nach Thüringen, Sachsen und Böhmen. Seine Reisebriefe aus jener Zeit an Leonhard und Friedrich Creuzer sowie an den ihm besonders nahestehenden Pfarrer Bang geben ein lebhaftes Bild von den Eindrücken seiner Besuche in Jena und seines längeren Aufenthaltes in Leipzig, wo ihn ein schweres Augenleiden geraume Zeit an den Studien hemmte. Professor Adolf Stoll zu Cassel hat sich durch Herausgabe dieser Briefe in der Schrift „Friedrich

Carl von Savigny's sächsische Studienreise 1799 und 1800“ besondere Verdienste erworben.

Nach Marburg zurückgekehrt hat er am 31. Oktober 1800 an der Marburger Hochschule die juristische Doktorwürde erhalten. Seine Inauguralschrift, abgedruckt in den Vermischten Schriften 4, 74—149, handelt de concursu delictorum formali; sie überschreitet den durchschnittlichen Gehalt solcher Dissertationen nicht. Im Wintersemester 1800 eröffnete er dort seine Lehrtätigkeit. Er las zunächst über Strafrecht. Im nächsten halben Jahre ging er zum Zivilrecht über. „Nach Hugo's Vorgang und Methode behandelte er es historisch, exegetisch und systematisch in Vorlesungen über Methodologie, Rechtsgeschichte, die er nach Hugos Lehrbuch las, Ulpian, die zehn letzten Bücher der Pandekten, Obligationenrecht und Erbrecht“ — Rudorff, S. 17 —. Die Brüder Jakob und Wilhelm Grimm waren in jener Zeit seine Zuhörer. — Sie haben uns anziehende Schilderungen über den Vortrag und die tiefe Anregung, die Savigny schon damals auf seine Zuhörer ausübte, überliefert. — Justi Grundlinien zu einer hessischen Gelehrten-, Schriftsteller- und Künstlergeschichte 19, 152—154, 170—171 —; Jakob Grimm Vorrede seiner Festgabe zu Savigny's Doktorjubelfeier.

Durch die Vorlesungen über die letzten 10 Bücher der Digesten im Winter 1801 war die Aufmerksamkeit Savigny's auf die Lehre vom Besitz gelenkt und in ihm die Überzeugung begründet worden, dass gerade hier die herrschenden Begriffe und Meinungen aus den Quellen sehr berichtigt werden könnten. Dem Entschlusse, diese Materie monographisch zu bearbeiten, folgte die rasche Tat. Zu Anfang 1803 erschien „Das Recht des Besitzes“. Kein juristisches Werk hat so nachhaltigen Einfluss auf die Rechtswissenschaft ausgeübt wie dieses Erstlingswerk des grossen Juristen. Der Grund dieser Erscheinung liegt nicht in der Neuheit der gefundenen Rechtsgrundsätze. Denn die Arbeiten und Forschungen der späteren Zeit haben kaum einen einzigen Baustein an dem Werke unverschont gelassen. Der Grund seines Einflusses liegt in der Methode und wird nur verständlich, wenn der damalige Zustand der rechtswissenschaftlichen Literatur berücksichtigt wird.

Nach Inhalt und Form war die Rechtswissenschaft weit hinter der aufstrebenden Bewegung in anderen Wissenschaften geblieben. Eine ungeordnete Menge römischer, kanonischer und deutscher Rechtssätze war ohne kritische Sonderung für den Hausbedarf praktischer Zwecke zusammengeworfen. Rein äusserlicher Schein von Wissenschaftlichkeit hatte sie unter naturrechtliche Kategorien und Terminologien gebracht.

Von einem zum andern vererbten sich die ohne eigene Prüfung übernommenen Ansichten. Eine allgemeine Erstarrung hatte den Sinn für den inneren Zusammenhang abgetötet und eine handwerkmäßige Literatur in Sammlungen ungezählter Responsen, Dezsionen und Konsilien grossgezogen. Die Rückständigkeit zeigte sich namentlich in der Form. Die Fortschritte der deutschen Sprache durch die grosse Literaturbewegung des 18. Jahrhunderts waren an den juristischen Schriften spurlos vorübergegangen. Wohl hatte Hugo von Göttingen aus seit über einem Jahrzehnt, vergl. Göttinger Anzeigen 1789 S. 1105, bei jedem Anlasse eine vollständige Umwälzung in der Wissenschaft des positiven Rechts angekündet und unter Hinweis auf die Umgestaltung in der Wissenschaft der Theologie Studium der Geschichte der eigenen Wissenschaft und Studium der Quellen in ihrer Reinheit gefordert. Der durch den Verlauf der französischen Revolution allgemein belebte Sinn für die Geschichte musste jene Richtung mächtig fördern. Indes Hugo war nicht der Mann, durch die Tat in eigener Arbeit jene Anforderungen zu erfüllen. Ihm fehlte die Fähigkeit, sich auf einen gewählten Stoff zu beschränken. An seiner Wiege waren auch die Grazien ausgeblieben. Mangelnder Schönheitssinn und die positive Absicht, lediglich nichts um der künstlerischen Darstellung willen zu tun, beherrschten allzu kenntlich seine Schreibart. Seine puritanische Wahrheitsliebe sich und andern gegenüber und der damit verknüpfte Eindruck vollster Zuverlässigkeit konnte nur auf einen engen Kreis ausgewählter Geister, nicht auf die grosse Allgemeinheit, wirken.

Alles, was Hugo prophetisch seit Jahren vorausgesagt hatte, war durch Savigny's positive und schöpferische Natur in einem Musterbilde vereinigt. Studium der Geschichte der eigenen Wissenschaft und der Quellen in ihrer Reinheit war in vollem Umfange verwertet. Die bisher ungeordneten Rechtsgedanken waren gesichtet, naturrechtliche Abstraktionen einer kritischen Sonderung gewichen. Aus den Quellen, nicht aus überlieferten Meinungen, wurden die leitenden Grundsätze abgeleitet. Die Richtigkeit der sich daraus ergebenden Folgerungen wurde mit Quellenstellen belegt. Mit gesundem und klarem Blick waren die praktischen Bedürfnisse mit den Ergebnissen der Wissenschaft versöhnt. Durchsichtig und formvollendet, darin an den Dichturfürsten Goethe erinnernd, wurden die gefundenen Ergebnisse so natürlich und einfach entwickelt, dass sie dem Leser als ganz selbstverständlich erscheinen.

Die Wissenschaft des positiven Rechts durfte sich nach einem

solchen Werke wieder ebenbürtig den anderen Wissenschaften an die Seite stellen. Allerdings erweckt bereits diese Arbeit jenes Bedenken, das wir schon in der Einleitung angedeutet haben. Über dem römischen Rechte war die Weiterentwicklung des Mittelalters und der neueren Zeit, waren die tiefgehenden Umgestaltungen des tatsächlich gehandhabten Rechts durch deutschrechtliche Anschauungen recht wenig berücksichtigt. Ein vielfach gerügter Mangel, wonach Savigny selbst sich von aprioristischen Konstruktionen habe leiten lassen, kann dagegen weniger anerkannt werden. Daran ist allein richtig, dass allerdings eine selbständige Erörterung über das wahre Wesen des Besitzes fehlt. Dies fällt indes nicht allzuschwer in die Wagschale. Wenn das Werk die von Savigny beabsichtigte Wirkung haben sollte, so konnte es nur so, wie geschehen, geschrieben werden.

Kurz nach Erscheinen seines „Rechts des Besitzes“ — am 13. März 1803 — war Savigny auf sein Ansuchen zum ausserordentlichen Professor ernannt worden. Im Sommer 1803 erhielt er einen Ruf nach Heidelberg, im gleichen Jahre einen Ruf nach Greifswald. Beide Anerbieten lehnte er ab.

Im Jahre 1804 verehelichte er sich mit Kunigunde Brentano, Tochter des Kurtrierischen Geheimen Rats Brentano zu Frankfurt a. M. Der Schwager Clemens Brentano war ihm schon lange durch Freundschaft nahe gestanden. Den Briefen seiner Schwägerin Bettina Brentano, gleich ihrem Bruder Clemens einer bekannten Erscheinung in der Geschichte der romantischen Schule, welche um diese Zeit häufig bei dem jungen Paare war, verdanken wir manchen Einblick in das äussere Leben Savigny's. Am Ende des Sommersemester 1804 gab Savigny seine Lehrtätigkeit zu Marburg auf.

Eine grosse Studienreise wurde zur Vorbereitung der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter unternommen. Während des Sommers 1804 benutzte Savigny die Schätze der Bibliotheken zu Heidelberg, Stuttgart, Tübingen und Strassburg. Von da wurde die Reise nach Paris fortgesetzt. Dort widerfuhr ihm das harte Geschick, dass bei dem Einfahren in Paris der Koffer mit dem mühsam gesammelten handschriftlichen Material entwendet wurde. Mit Jacob Grimm's treuer Hilfe, der zu diesem Zwecke nach Paris gerufen wurde, konnte der Verlust rasch ersetzt werden. Neues wertvolles Material wurde aus den reichen Schätzen der Pariser Bibliothek gesammelt. Selbst seine Frau und seine Schwägerin Bettina halfen ihm bei dieser Arbeit. Sie mühten

sich redlich ab, Briefe des Cujacius, dessen Handschrift bekanntlich recht wenig lesbar ist, abzuschreiben.

Ende 1805 war Savigny von Paris nach Marburg zurückgekehrt. Ein erneuter Versuch, ihn für die Universität Heidelberg zu gewinnen, blieb erfolglos. 1808 folgte er einem Rufe als Hofrat und ordentlicher Professor an die Universität Landshut. Die bayerische Staatsverwaltung unter Montgelas hatte dorthin die alte Ingolstädter Hochschule verlegt und war bemüht, sie durch Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte den Anforderungen der neuen Zeit anzupassen. Savigny fand dort bei den eigenen Fachgenossen wenig Anregung. Misshelligkeiten mit Gönner hatten kurz zuvor Feuerbach veranlasst, fluchtartig Landshut zu verlassen, und hatten den künftigen Meister des Strafrechts, wie die Folgezeit ergab, der Lehrtätigkeit dauernd entfremdet. Sicherlich entsprach die Persönlichkeit Gönner's dem vornehmen Sinne Savigny's recht wenig. Die äusseren Formen des kollegialen Verkehrs wurden indessen gewahrt. Erst nach dem Weggange von Landshut sollte Savigny in eine literarische Polemik mit Gönner verwickelt werden, — der einzigen, in der er mit einer seinem ganzen Wesen sonst fremden Schärfe gegen die erhobenen Angriffe auftrat.

Einen für das Leben entscheidenden Eindruck machte auf Savigny der Verkehr mit dem Professor der Theologie Johann Michael Sailer. Die geistigen Bewegungen um die Wende des 18. zum 19. Jahrhunderts hatten in weiten Kreisen der katholischen Kirche den Geist einer von starrem Dogmatismus und Konfessionalismus in gleichem Masse freien Religiosität grossgezogen. Den würdigsten Vertreter dieser Richtung, eine durchgebildete christliche Persönlichkeit, lernte Savigny in Sailer kennen. In ihm fand er alles, was sein tiefes Gemüt und sein gebildeter Geist bedurfte. Innigste Freundschaft, die ihr ganzes Leben standgehalten hat, verband die beiden Männer. Welch tiefen Eindruck auf Savigny die damalige religiöse und wissenschaftliche Bewegung in den katholischen Kreisen Deutschlands machte, ist in seinem Briefe an Bang — abgedruckt bei Enneccerus S. 60 — anschaulich dargestellt. Von den Zuständen jener Zeit aus, die in edelster Weise durch die Tat Toleranz übte, nicht von dem Standpunkte der Gegenwart, in der Verschärfung religiöser Gegensätze zum Selbstzweck geworden ist, muss die Stellung Savigny's zur katholischen Kirche beurteilt werden, die ihm von manchem Eiferer der Neuzeit so übel vermerkt wird.

Der Aufenthalt in Landshut sollte nur kurz sein. Savigny folgte einem Rufe an die neugegründete Universität in Berlin. Am 2. Mai

1810 verliess er Landshut. In Briefen seiner Schwägerin Bettina, die während des Landshuter Aufenthalts lange Zeit bei ihrer Schwester weilte, — Briefwechsel Goethe's mit einem Kinde Bd 2 Briefe v. 20. u. 26. V. 1810 — ist der Abschied von Landshut lebhaft geschildert. Die Anerkennung und Liebe, die Savigny bei seinen Schülern gefunden hatte, fanden in den Abschiedsfeierlichkeiten beredten Ausdruck. Während Savigny in Landshut lehrte, war Feuerbach als bayerischer Ministerialrat zu München angestellt. Ein Verkehr zwischen diesen beiden Männern, die, innerlich so sehr verschieden, auf ganz getrennten Wegen und auch in ganz verschiedener Art die deutsche Rechtsentwicklung so mächtig gefördert haben, fand augenscheinlich auch in dieser Zeit, während der sie sich räumlich so nahe waren, nicht statt.

Die unglückseligen Jahre 1806, 1807 hatten Preussen, die letzte Hoffnung Deutschlands, zerschmettert. Die inneren Gebrechen, an denen die dem äusseren Scheine nach glänzende materielle und geistige Entwicklung des 18. Jahrhunderts litt, hatten einen Zusammensturz herbeigeführt, der an einem Wiederaufbau verzweifeln liess. Standesstolz, nicht veredelt durch das Band der Vaterlandsliebe, hatte die einzelnen Klassen der Bevölkerung gespalten. — Der platte Rationalismus der Aufklärungszeit, für den sich die ganze Menschennatur in Eigennutz und Klugheit auflöste, hielt die Mehrzahl der Geister befangen und liess jene wenig charakterfeste Klugheit überwuchern, die, aller sittlichen Ideale bar, nur dem Vorteile des Augenblicks dient. Ein Wortschwall aufgeklärter Eitelkeit und die Traumwelt des Verstandes, worin grosstädtische Überbildung und Wohlleben geistreicher Geselligkeit sich zu verlieren pflegen, hatten mit dem Spiele frivoler Kritik jeden inneren und tieferen Lebensgehalt, — wie sie selbst spöttisch zu sagen pflegten, — den Leuten der Herzenseinfalt überlassen. Weltbürgertum hatte das in der friedericianischen Zeit herangewachsene Vaterlandsgefühl erschlafft. Bereits waren Anzeichen jener zersetzenden Richtungen kenntlich, welche darin aufgehen, alles Einheimische in den Schmutz zu ziehen, alles Fremde zu verherrlichen — Treitschke 1, 252 —. Noch in den Zeiten des Zusammensturzes sollte verblendete Einseitigkeit die Erfolge Napoleons als Sieg der Vernunft über adelige Vorurteile preisen. Derart morsche Zustände waren den wuchtigen Schlägen des rücksichtslosen Eroberers nicht gewachsen. Seine Zucht- rute war nötig, das deutsche Volk zu innerer Selbstzucht zu zwingen; im geläuterten Glauben an seine Bestimmung und im Hoffen auf Gott sollte es nach kurzer Zeit zum glänzenden Siege geführt werden.

Zu dem Zwecke, den sittlichen und nationalen Geist des Volkes zu erneuern, war die Universität Berlin gegründet worden. Wilhelm von Humboldt hatte Savigny dem Könige Friedrich Wilhelm III für den Lehrstuhl des römischen Rechts als denjenigen bezeichnet, „von welchem der König die Vertiefung des Rechtsbewusstseins, die richtige Behandlung und Leitung des ganzen Studiums der Rechtswissenschaft erwarten dürfe“. Savigny, dem die etwas zu einseitige kleinstaatliche Richtung in Bayern zu missfallen begann, nahm den an ihn ergangenen Ruf bereitwillig an. Im Juni 1810 traf er in Berlin ein. — Er wurde sofort zum Mitglied der Kommission für Errichtung der Universität ernannt. Als solches setzte er die Errichtung eines Spruchkollegiums durch, um auf diesem Wege eine gewisse Vereinigung theoretischer und praktischer Arbeit zu erreichen. Auf seinen Rat wurde als Grundlage des Rechtsstudiums das gemeine, nicht das Preussische Recht gewählt und die Berufung eines zweiten Professors des römischen Rechts beschlossen. Am 10. Oktober 1810 begann er seine Vorlesungen über Institutionen und Geschichte des römischen Rechts vor 46 Zuhörern. Bis zu seiner Ernennung im Jahre 1842 zum Minister für Gesetzgebung sollte er ununterbrochen die Lehrtätigkeit fortsetzen können. Er hat den Lehrstuhl des römischen Rechts an der Berliner Universität unstrittig zum ersten in Deutschland erhoben.

Der erste freigewählte Rektor der Universität war Fichte. Über seine Ansicht, eine strengere Disziplin über die Studenten walten zu lassen, kam es zu Meinungsverschiedenheiten. Im April 1812 legte Fichte sein Amt nieder. Durch besonderes königliches Vertrauen wurde am 14. April 1812 Savigny an seiner Stelle zum Rektorate berufen. In diese Zeit fällt die gewaltige Erhebung des preussischen Volks, um das Fremdjoch abzuschütteln, nach dem treffenden Ausdruck von Boeckh „jene glückliche Verödung der besuchtesten Hörsäle“, in der Preussens Jugend Buch und Feder mit Säbel und Gewehr vertauscht hatte. Im Wintersemester 1812 hatte Savigny noch vor 10 Zuhörern, die sämtlich dienstunfähig waren, Pandekten gelesen. Im Sommersemester 1813 kündigte er zwar Vorlesungen an, hielt aber keine. — Seine Dienste widmete er dem Vaterlande als Mitglied des Ausschusses von Landwehr und Landsturm in so hohem Masse, dass er das Eiserne Kreuz am weissen Bande erwarb. Sein Rektorat schloss an dem denkwürdigen 18. Oktober 1813 unter dem Donner der Völkerschlacht bei Leipzig, dem Wendepunkt in der deutschen Geschichte — Rudorff S. 27, 28—.

Das Jahr 1814 sollte Savigny Gelegenheit geben, durch eine Ge-

legenheitsschrift einen Erfolg zu erreichen, der einzig in seiner Art da-
steht. Die durch die Rezeption und den Rationalismus der Auf-
klärungszeit geschaffenen Rechtszustände in Deutschland waren sicher
sehr unzureichend und nur wenig gebessert durch die allzu sehr von
den Ansichten der sogenannten Aufklärung beeinflussten territorialen
Gesetzgebungen des 18. Jahrhunderts. Das mächtige Aufwachen des
nationalen Gefühles während der Befreiungskriege verlangte ungestüm
nach einheitlicher Kodifikation des bürgerlichen Rechts. Ruhige und
besonnene Männer waren diesem Streben voranstürmender Jugend nicht
abgeneigt. — Hatten sie doch gesehen, welch mächtigen, für deutsches
Leben unheilvollen Einfluss die französische Gesetzgebung in den links-
rheinischen Ländern und in den Rheinbundstaaten auszuüben gedroht
hatte. Sie glaubten, in dem soeben veröffentlichten österreichischen
bürgerlichen Gesetzbuche die geeignete Grundlage für eine solche Kodi-
fikation zu finden.

Der geistreiche Lehrer des Zivilrechts an der Universität Heidelberg,
Anton Friedrich Justus Thibaut, hatte diese Bestrebungen in einer Schrift
„Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts“ zu-
sammengefasst und die dringende Notwendigkeit einer solchen Gesetz-
gebung für Deutschland nachzuweisen versucht. Seine patriotische
Lauterkeit war jedem Zweifel entrückt. Nie hatte er sich dem Einflusse
des französischen Rechts gebeugt. Mit Mannesmut war er schon früher
der allmächtigen Bureaukratie der Rheinbundstaaten entgegengetreten.
Seine Schrift sollte übrigens mehr das herrschende Gefühl im Volke
wiedergeben als mit Mitteln schwerer Wissenschaftlichkeit die Not-
wendigkeit des erstrebten Zieles unwiderleglich dartun. — Sie litt auch
an erheblichen Mängeln der äusseren Darstellung, bedingt durch die
kurze auf sie verwendete Zeit, da nach Thibaut's Ansicht Gefahr im
Verzuge war.

Gegen Thibaut wandte sich Savigny in der Schrift „Vom Berufe
unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“. Die Schrift
behandelt nach einleitenden Ausführungen die Entstehung des positiven
Rechts und erörtert in diesem Zusammenhange die Entwicklung des
römischen Rechts und des bürgerlichen Rechts in Deutschland. Durch
die gewonnenen Ergebnisse gelangt Savigny zu dem Schlusse, dass seine
Zeit nicht die Fähigkeit zu einer Kodifikation habe, da es an den un-
umgänglich notwendigen wissenschaftlichen Vorbedingungen fehle. Die
Richtigkeit dieser Auffassung versucht er aus den drei grossen Kodi-
fikationen jener Zeit, dem preussischen Allgemeinen Landrecht, dem

französischen Code civil und dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche nachzuweisen. Er geht dann über zu der Erörterung, was in den Ländern mit kodifiziertem Rechte und in den Ländern mit nicht kodifiziertem Rechte zu geschehen habe, und findet das Mittel, welches später eine allgemeine Kodifikation nicht ausschliesse, in einer organisch fortschreitenden Rechtswissenschaft, die der ganzen Nation gemeinsam sein könne.

Die unmittelbar praktische Bedeutung der Schrift war an sich gewiss gering. Denn es wäre töricht zu meinen, jene Schrift habe irgend etwas dazu beigetragen, dass der Gedanke eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes damals unausgeführt blieb. Auch wenn jene Schrift überhaupt nicht geschrieben worden wäre, wäre damals ein einheitliches bürgerliches Recht sicher nicht zustande gekommen. Es soll nur auf die dauernde Unfruchtbarkeit des Deutschen Bundes in Regelung gemeinsamer Angelegenheiten verwiesen werden. Die Angriffe Gönner's gegen die Ausführungen Savigny's tun besser als alles andere kund, dass damals die gefährlichsten Gegner aller und jeder einheitlichen Rechtsentwicklung vorzugsweise in den Reihen jener kleinen Gernegrösse aus den Rheinbundstaaten zu suchen waren.

Gegen den Teil ihrer Ausführungen, welcher die Unfähigkeit der damaligen Zeit zur Gesetzgebung aus dem mangelnden wissenschaftlichen Durchdringen des vorhandenen Rechts ableitet, bestehen überdies billigerweise die erheblichsten Bedenken. Nach den Erfahrungen der Geschichte haben sich Gesetzgebungswerke, die der Wissenschaft völlig bar waren — man braucht nur auf die Carolina von Schwarzenberg zu verweisen — im vollen Masse bewährt.

Die dauernde Bedeutung der Schrift liegt in dem wissenschaftlichen Apparate und den allgemeinen Gedanken, mit denen Savigny die Richtigkeit seiner aufgestellten Leitsätze darzustellen versucht hat. Durch jene Schrift wurde die Rechtswissenschaft nicht bloss von den leeren Abstraktionen und vernunftrechtlichen Verirrungen des aus dem 18. Jahrhundert überkommenen Naturrechts befreit. Der befreiten Rechtswissenschaft wurde zugleich der Weg gewiesen, die Erkenntnis des vorhandenen Rechts durch Erkenntnis seines geschichtlichen Werdens zu gewinnen. Nach der bisherigen rationalistischen Auffassung war das Recht nur ein künstliches Erzeugnis gesetzgeberischer Weisheit. Äussere Zweckmässigkeit und absolute Vollkommenheit waren die allgemeinen Massstäbe, mit denen ein für alle Zeiten und Völker geltendes absolutes Recht gemessen werden sollte. Dieser Vorsatz, solche Gesetzbücher herzustellen,

die in reinen Abstraktionen für alle Völker und alle Zeiten gleiche Brauchbarkeit haben sollten, wird in seiner ganzen Undurchführbarkeit gezeisselt. Darin liegt das eine grosse Verdienst dieser Arbeit. Ihre Bedeutung ist hiermit nicht erschöpft. Wie Schelling die Philosophie im weitesten Umfange im Sinne der Entwicklungsgeschichte historisch gemacht hatte, so wurde Savigny durch diese Schrift Begründer der geschichtlichen und geschichtsphilosophischen Rechtslehre. Das Recht folge wie Sprache und Sitte — so führt er näher aus — mit innerer Notwendigkeit aus der naturgemässen Volksentwicklung. Nicht die Gesetzgebung sondern das Gewohnheitsrecht sei die ursprüngliche Quelle des Rechts. Der Gedanke der Volksmässigkeit sei von der Entstehung des Rechts gar nicht zu trennen. Damit hatte Savigny das Programm der historischen Rechtsschule aufgestellt. Durch jenen allgemeinen Gedanken hat er ferner, und darin liegt sein unsterbliches Verdienst, der Rechtswissenschaft eine ihrer würdige Stellung verschafft. So lange nach der herrschenden naturrechtlichen Ansicht nur Willkür und Reflexion das Recht machten, musste die Rechtswissenschaft als trockene Dogmatik und Kasuistik, die Rechtsgeschichte als blosser elegante Zutat zur Rechtsgelehrsamkeit erscheinen. Jetzt war der Rechtswissenschaft die Möglichkeit gegeben und die Pflicht auferlegt, sich nicht in scharfsinniger Auslegung der nach dem Belieben der jedesmaligen Gesetzgeber wechselnden Normen zu erschöpfen sondern die tiefsten Entwicklungskämpfe menschlichen Geistes und menschlicher Kultur zu erforschen. Mag der philosophischen Grundlage der historischen Schule die Lehre Hegels, der das Recht mit der Weltentwicklung in Verbindung brachte, vorzuziehen sein, — das Verdienst Savigny's wird dadurch nicht geschmälert.

Bis dahin war das Leben Savigny's nur in wissenschaftlicher Tätigkeit aufgegangen. Er hatte sich von allem politischen Leben fern gehalten. Dem Wechsel des Rektorats mit Fichte waren politische Beweggründe durchaus fern. Wider seinen Willen wurde er durch seine Schrift „Vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ zum Mittelpunkt der politischen Diskussion. Gern wurde anerkannt, dass die Auswüchse der naturrechtlichen Schule des 18. Jahrhunderts durch seine lichtvollen Ausführungen endgültig beseitigt seien. Indes der von ihm vorgezeichnete Weg, die Rechtsentwicklung weniger durch Gesetzgebung als durch juristische Erziehung der Jugend und des Volkes zu fördern, musste für die schon damals schnelllebende Zeit zu lange und zu unsicher sein. Lag doch der tiefe innere Grund,

warum gerade in Deutschland naturrechtliche Anschauungen weit in die Rechtspflege hinein so grossen Einfluss gewonnen hatten, nicht zum wenigsten darin, dass der durch die Rezeption des römischen Rechts geschaffene Zustand dem Rechtsbewusstsein und Rechtsbedürfnisse nicht entsprach und dass sich die Reformbedürftigkeit unter dem Deckmantel jener Anschauungen Geltung zu schaffen suchte. Das deutsche Volk litt unter der schrankenlosen Gelahrtheit seiner Richter nicht zum wenigsten; um gegen sie geschützt zu sein, war das 18. Jahrhundert von dem Verlangen nach einem *jus certum* an Stelle des geübten *jus incertum* erfüllt. Jetzt wurde dem deutschen Volke, das Taten sehen, nicht von blossen Aussichten hören wollte, gesagt, es seien nicht einmal die ersten Anfänge einer wissenschaftlichen Bearbeitung des vorhandenen Rechts gemacht und erst nach einer völligen Durcharbeitung des letzteren könne überhaupt an eine Kodifikation gedacht werden. In seinem einfachen Sinne las es aus solchen Ausführungen nur das eine heraus, dass die erstrebte Gesetzgebung des bürgerlichen Rechts auf un-absehbare Zeit hinausgeschoben werde. Die neue Schule und deren Führer, die neue wissenschaftliche Richtung konnte, da sie über dem möglichen Besseren einer fernen Zukunft das notwendige Gute der Gegenwart übersah, nie volkstümlich werden.

Die von Savigny aufgestellten Grundsätze über die Entwicklung des Rechts mussten in ihrer folgerichtigen Durchführung zu einem weitgehenden Einflusse der Juristen, namentlich der Rechtsprechung, auf die Fortbildung des Rechts führen. Waren nach ihr doch die Gerichte die vorzüglichsten Träger der Rechtsentwicklung, die sich in ihren Sprüchen verkörpern sollte. Darin lag der entwicklungsfähigste, durch die Erfahrungen der Geschichte wohl erprobte Gedanke der historischen Schule. In Deutschland musste er bei den Anhängern der verschiedensten Richtungen — des Vernunftrechtes, der Trennung der Gewalten, der ständischen Libertät und des Absolutismus — nur Widerspruch finden. Dass endlich der Gedanke einer solchen das ganze deutsche Volk umfassenden nationalen Rechtsentwicklung bei den Vertretern einzelstaatlicher Abgeschlossenheit kein Gehör finden konnte, ist selbstverständlich. Nicolaus Thaddäus von Gönner, damals Mitglied der bayerischen Gesetzeskommission und Direktor des Appellationsgerichts zu München, früher neben Savigny Professor der Rechte in Landshut, hatte in einer Schrift „Über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in unserer Zeit“ (Erlangen 1815) aus diesem Geiste heraus in den Ausführungen Savigny's staatsgefährliche Neigungen gefunden, durch welche

Savigny das Hoheitsrecht der Gesetzgebung den Regierenden zu entwenden suche, um es den demokratischen Mächten des Volkes und seiner Juristen in die Hände zu spielen.

In seiner Rezension dieser Schrift — Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, 1, 373—423 — Vermischte Schriften 5, 115 ff. — wandte sich Savigny mit entschiedener Schärfe und der ganzen Kraft innerer Überzeugung gegen solche Verdächtigungen und Einseitigkeiten. Hier möge der goldenen Worte gedacht sein: „Da Gott so gefügt hat (so sehr es auch zu bedauern sein mag), dass es keine hannoverische, nassauische, isenburgische usw. Sprache und Litteratur gibt, so wird offenbar jeder einzelne Volksstamm im gleichen Mass an geistiger Kraft und Entwicklung verlieren, als er sich dem allgemeinen geistigen Verkehr der deutschen Nation entzieht.“

Die Schrift „Vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ enthielt das Programm der historischen Rechtsschule. Savigny gab ihr einen literarischen Mittelpunkt durch die gemeinschaftlich mit Eichhorn und Göschen 1815 gegründete Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Einen Führer gab er ihr durch die „Geschichte des römischen Rechts“ im Mittelalter, die in 6 Bänden von 1815—1831 erschien. Bereits in Marburg hatte Savigny unter dem Einflusse von Weis den Plan zu einer Geschichte des römischen Rechts von Irnerius bis auf die Neuzeit gefasst. Er hatte dazu, namentlich auf seiner mehrjährigen Studienreise, umfassendes Material gesammelt. Später wurde indes der Plan seiner Arbeit geändert. Die gesteckten Grenzen wurden auf der einen Seite erweitert. Den Anfang bildete das untergehende Altertum. Sie wurden auf der anderen Seite eingeschränkt. Das Ende fiel mit dem Ende des Mittelalters zusammen, die neuere Zeit wurde ausgeschlossen. — Die ersten zwei Bände enthielten eine wirkliche Geschichte des römischen Rechts von der Zeit des Unterganges des weströmischen Reiches bis zur Schwelle des 12. Jahrhunderts. Ihr leitender Gedanke ist, das ununterbrochene Fortleben des römischen Rechts in Italien und Südfrankreich nachzuweisen. Die Aufgabe wurde erfolgreich gelöst. Die von Savigny gewonnenen Ergebnisse sind gegenwärtig allgemein anerkannt. Der zweite Teil verlässt den eingeschlagenen Weg, eine Geschichte des römischen Rechts zu geben. Ein einleitender Band — Band 3 — schildert Entstehung und Einrichtung der Universitäten im Mittelalter. Die Bände 4—6 enthalten nur noch eine Literaturgeschichte der Romanisten von der Gründung der Universität Bologna bis zum Ende des Mittelalters.

Der Entschluss Savigny's, die Zeit vom Ende des Mittelalters bis zur neueren Zeit von seiner Arbeit auszuschliessen, war schon tief zu bedauern. Noch mehr musste dies gelten, nachdem die für die Rechtswissenschaft so bedeutungsvolle Zeit der Glossatoren nur nach Art einer Literaturgeschichte behandelt wurde, allerdings mit jener Vollständigkeit und Übersichtlichkeit, die alle Werke Savigny's auszeichnen. Jedenfalls nimmt die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter als vorbereitende Arbeit in der Literatur der nachrömischen Rechtsgeschichte den ersten Rang ein.

Die historische Rechtsschule sollte während der nächsten Jahrzehnte die deutsche Rechtswissenschaft beherrschen. Soweit sie das Naturrecht des 18. Jahrhunderts bekämpfte, stand sie im Einklang mit der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herrschenden induktiven Geistesrichtung und vertrat einen Standpunkt, dessen Richtigkeit nach kurzer Zeit von der überaus grossen Mehrzahl der deutschen Juristen anerkannt war. Soweit sie das geschichtliche Werden des Rechts lehrte, war sie in Wirklichkeit nur eine Einzelerscheinung der damals herrschenden Bestrebungen. Wird ja das 19. Jahrhundert mit vollem Rechte das geschichtliche, das 18. Jahrhundert das philosophische genannt. Deshalb war die grundsätzliche Annahme eines geschichtlichen Werdens des Rechts nach kurzer Zeit ebenfalls Gemeingut der ganzen Rechtswissenschaft geworden. Es begann ein glänzender Aufschwung in der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts, ein erfreulicher Gegensatz zu den wenig bedeutenden Arbeiten des 18. Jahrhunderts. Alle Kulturvölker nahmen an diesen Errungenschaften vollen Anteil, wie denn auch Savigny's Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter in die französische, englische und italienische Sprache übersetzt wurde und überall den Anstoss zu durchgreifenden rechtshistorischen Arbeiten gab. Lag in der Bekämpfung des Naturrechts und in dem Satze vom historischen Werden des Rechts das Unterscheidende der historischen Schule von der sogenannten unhistorischen oder philosophischen Schule und war sie nur dadurch zur Schule gestempelt worden, so hatte in dem Augenblick, als jene Ziele und Grundsätze Gemeingut der Rechtswissenschaft geworden waren, eigentlich ihre Berechtigung aufgehört, als Schule zu gelten. Allerdings war von Savigny die eigentlich rechtsschaffende Kraft in die Volksüberzeugung verlegt. Weder er noch einer seiner Schüler hat indes Wesen und Sinn dieser Volksüberzeugung zu entwickeln versucht. In Wirklichkeit kam denn auch die historische Schule immer wieder auf Verneinung aller philosophischen Begründung

des Rechts zurück. Dies trat in aller Schroffheit zutage, als Gans, damals Rechtslehrer in Berlin, den schüchternen Versuch machte, die Philosophie Hegel's einzuführen, die doch den Anschauungen Thibaut's und der Naturrechtslehre des 18. Jahrhunderts weit ferner stand als einer geläuterten Anschauung der historischen Schule. Später war man geneigt, jenen schroffen Widerspruch mit der allerdings wenig ansprechenden Persönlichkeit von Gans zu rechtfertigen. Indes mit Unrecht. Der tiefere Grund jener schroffen Absage lag in dem Zustande der Erstarrung, der bei allen Schulstreitigkeiten dann eintritt, wenn an Stelle grundsätzlicher Prinzipien Personen und ihre Anhänger zum Ausgangspunkt der Schule geworden sind. Darin lag manches Unerfreuliche; der Rechtsentwicklung hätten indes solche Zustände wenig geschadet.

Bedenklicher für die Rechtsentwicklung in Deutschland war eine andere Richtung in der historischen Schule. Wir haben bereits gesehen, dass Savigny im „Recht des Besitzes“ der modernen Fortbildung des Besitzrechts verhältnismässig wenig Aufmerksamkeit geschenkt hatte und dem römischen Rechte eine allzu beherrschende Bedeutung zuerkannte. Noch verhängnisvoller war, dass er seine Geschichte des römischen Rechts nur auf das Mittelalter beschränkte, die Zeit seit Ende des Mittelalters ganz ausschloss. Savigny hatte selbst, allerdings nur gelegentlich, geäußert, „es handle sich darum, den gegenwärtigen Zustand des Rechts allmählich von dem zu reinigen, was durch blosse Unkunde und Dumpfheit literarisch schlechter Zeiten ohne alles praktische Bedürfnis hereingebracht wurde“. Dies sollte in den folgenden Jahrzehnten typisches Vorbild für die romanisierende Rechtswissenschaft der allmächtigen historischen Schule werden. — Sie war zu sehr historisch. Sie vertiefte sich ganz in die Vergangenheit und vergass darüber völlig die Gegenwart. — Sie war zu wenig historisch. Sie prüfte nicht oder zu wenig den Entwicklungsgang, welchen einzelne Rechtsinstitute während der letzten drei Jahrhunderte unter dem Einflusse germanischer Anschauungen und moderner Bedürfnisse genommen hatten. Was nicht dem von ihr neu gefundenen reinen römischen Rechte entsprach, in Wirklichkeit vielfach nur eine durch moderne Volksanschauung bedingte Änderung war, wurde allzuleicht als naturrechtliche Verirrung behandelt und kurzerhand als solche beseitigt. So wurde das im deutschen Volksleben des 17. und 18. Jahrhunderts unter dem Einflusse der Romanisten herangewachsene Recht mit wenigen Ausnahmen als Verirrung der naturrechtlichen Schule beseitigt, eine zweite Rezeption des römischen Rechts, vielfach weit einschneidender und

folgeschwerer als die erste, in Deutschland vollzogen. Die Rechtsentwicklung stand nicht bloss still; sie ging auf das reine römische Recht zurück. —

Die geschilderte Entwicklung beschränkte sich nicht auf das Gebiet des gemeinen Rechts. Sie sollte auch die Ausgestaltung der partikularen Gesetzbücher, des preussischen Allgemeinen Landrechts und des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, in Wissenschaft und Praxis nachteilig beeinflussen. Jene Gesetzbücher hatten die organische Verbindung des einheimischen deutschen Rechts mit dem aufgenommenen römischen Rechtsstoffe, die erste Voraussetzung einer selbständigen deutschen Rechtsentwicklung, eingeleitet. Sie hatten manchen wertvollen Satz aus der Rechtsentwicklung der letzten drei Jahrhunderte aufgenommen. Jetzt wurden von der romanistischen Richtung der herrschenden historischen Schule jene Sätze als veraltete Überreste bereits überwindener unrichtiger Auffassung, die Gesetzbücher selbst als missglückte Eingriffe in die naturgemässe Entwicklung des Rechts bezeichnet.

Die Lehre der historischen Schule über die Entwicklung des Rechts lässt einer freien Fortentwicklung in der Gegenwart den weitesten Spielraum. Um deswillen war sie von Gönner so lebhaft bekämpft worden. Gerade hier machte sich das allzu viel Historische jener Schule zu ihrem Nachteile geltend. Über dem römischen Rechte und über dem Erforschen seiner Entwicklung in alter Zeit wurde die Fortentwicklung in der Gegenwart vergessen. Was der Vergangenheit bereitwillig zugebilligt war, wurde der Gegenwart versagt. Was für die Naturwissenschaften das Experiment, das ist für die Rechtswissenschaft die praktische Handhabung des Rechts. In ihr, — nicht an erdachten Beispielen juristischer Konstruktion —, zeigen sich Vorzüge und Mängel einer Rechtsentwicklung. Die Praxis konnte einer Wissenschaft, die so manchen wohlerprobten, zum Gemeingut des deutschen Rechtslebens gewordenen Satz lediglich deshalb beseitigte, weil er nicht dem reinen römischen Recht entsprach, nicht folgen. Ein Zwiespalt entstand zwischen Praxis und Theorie, den die früheren Zeiten in diesem Umfange nicht gekannt hatten. Weite Kreise des Volkes, getäuscht in dem Sehnen nach zeitgemässer Fortbildung des Rechts, sahen in der historischen Schule und ihrem Haupte nur Träger des Rückschritts. Die wohlberechtigten Bestrebungen auf zeitgemässe Fortentwicklung des Rechts wurden unter den Händen wenig bedeutender Literaten in das alte Fahrwasser unklarer naturrechtlicher Abstraktionen zurückgeleitet.

Savigny blieb der täglich wachsende Zwiespalt zwischen Theorie und Praxis nicht verborgen; er empfand diese Erscheinung recht schwer. Aus der Absicht, Abhilfe zu schaffen, erschien sein letztes grosses Meisterwerk, „das System des heutigen römischen Rechts“. Er hatte sich schon lange mit dem Plane einer solchen Arbeit beschäftigt und bei seiner einzigen Tochter, der er seine Absicht mitgeteilt, lebhaften Beifall gefunden. Das Werk wurde dann begonnen, um in der Wissenschaft den Trost der Arbeit zu finden für den Verlust der geliebten Tochter, die, an Konstantin Schinas verehelicht, 1835 in Athen gestorben war. — Rudorff S. 56 —. Im September 1839 erschien der erste Band. Die Vorrede gab Savigny willkommenen Anlass, den Entwicklungsgang der letzten Jahrzehnte kurz zu schildern. Auch hier zeigte er, dass er wahrer Führer der Wissenschaft, nicht bloss Haupt einer Schule war. Manche Einseitigkeiten der historischen Schule werden fallen gelassen. Freieste Bewegung der Geister nach allen Richtungen wird verlangt, der wachsende Zwiespalt zwischen Praxis und Theorie unumwunden anerkannt und die Hoffnung ausgesprochen, die wissenschaftliche Praxis möge immer mehr zum gleichberechtigten Faktor und erwünschten Regulator gegenüber theoretischen Entgleisungen heranwachsen.

Das Werk sollte nach der ursprünglichen Anlage das ganze bürgerliche Recht umfassen. Seine Ausführung wurde vielfach unterbrochen. Nur der allgemeine Teil kam in acht Bänden zur vollständigen Vollendung. Vom Recht der Schuldverhältnisse ist nur ein Teil der allgemeinen Lehren in zwei Bänden behandelt. Im übrigen sollte es unvollendet bleiben. Soweit es uns vorliegt, hat es alle Vorzüge der Arbeiten Savigny's. Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung, künstlerische Ausgestaltung der einzelnen Lehren, alles, was das „Recht des Besitzes“ auszeichnete, finden sich in gereifter und vergeistigter Durchführung wieder. Aber auch die Mängel der früheren Werke sind nicht vollständig weggefallen. Das Werk nennt sich ein System. An systematischer Durchbildung des Rechtsganzen erreicht es keinesfalls das grosse Meisterwerk von Donellus. — Das Werk nennt sich „System des heutigen römischen Rechts“. Dargestellt wird in Wirklichkeit das Justinianische Recht. Die abgestorbenen Teile des letzteren werden zwar beseitigt, seiner Fortbildung bis in die Neuzeit aber keine oder nur sehr geringe Beachtung geschenkt. Was in langer Zeit seit Erscheinen des ersten Bandes der »Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter« unterlassen worden war, konnte nicht mehr nachgeholt werden. Darum wurde einer der Hauptzwecke des Werkes, die Kluft zwischen Praxis

und Theorie zu beseitigen und beide in gemeinsamer Arbeit zu vereinigen, nicht im vollen Umfange erreicht. Damit soll sein bedeutender Einfluss auf die Rechtswissenschaft und Praxis nicht verkürzt werden. Wenn die in viele kleine oberste Gerichte zersplitterte gemeinrechtliche Praxis ihr gutes altes Recht in vielen Punkten aufgab und sich den Lehren der neueren Romanisten unterwarf, so ist dies nicht zum wenigsten auf den mässigenden, wissenschaftlich hochstehenden Geist dieses Werkes zurückzuführen. In den Jahren 1840 und 1841 war das Werk in rascher Folge bis zum 5. Bande fortgeschritten.

Mitten aus der Arbeit wurde Savigny an die Spitze des Ministeriums für Gesetzgebung berufen, in seinem Leben das bedeutungsvollste, aber auch verhängnisvollste Ereignis. Zu Ende des Wintersemesters 1841/1842 hielt er seine letzte Vorlesung. In einem gedruckten Abschiedsworte an seine Zuhörer vom 5. März 1842 — Rudorff 58 — gab er der Trennung vom geliebten Lehramt beredten Ausdruck.

Über die Lehrtätigkeit Savigny's besitzen wir Schilderungen von Schülern aus den Zeiten des Marburger Aufenthaltes — den Brüdern Grimm — und aus den verschiedenen Zeiten seiner Berliner Tätigkeit — Rudorff, Bluntschli, Arndts, Ihering. Die Schilderungen, sie mögen beeinflusst sein von Dankbarkeit des Freundes und Bewunderung des Schülers oder unter dem klaren Auge des weniger phantasievollen Schweizers und Friesen neben Licht auch Schatten erkennen lassen, in einem stimmen sie überein. Meisterhaft in der Form, klar und durchsichtig war die Darstellung seines Lehrvortrages. Auch im übrigen vereinigte er, wenn man der Darstellung Ihering's folgen darf, alle Bedingungen eines grossen Lehrers. »Eine majestätische äussere Erscheinung, in früheren Jahren ein Bild männlicher Schönheit, eine melodisch klingende, auch bei mässiger Anstrengung weithin vernehmbare Stimme, eine Sicherheit, Ruhe, Würde und Festigkeit im Vortrag, die allem, was aus seinem Munde kam, bei den Zuhörern den Charakter absoluter Wahrheit ausdrückten, zeichneten ihn aus.« In den jüngeren Jahren war sein Vortrag von tiefem Feuer der Begeisterung getragen, mit der er seine Schüler zu erfüllen wusste. — Später war sein Vortrag ruhiger und gemessener. Nach der Schilderung, die Ihering gibt, liess er jene Wärme vermissen, die aus dem Interesse hervorgeht, mit welcher der Lehrer sich an der Aufgabe und dem Gegenstande beteiligt. Die Meinungen wurden als feststehend mitgeteilt, die Ansichten neuerer Juristen einfach als falsch bezeichnet. — Jedenfalls drängten sich in seine Vorlesungen bis in die letzte Zeit der Lehrtätigkeit Studierende

der ganzen gebildeten Welt. — In dem näheren Umgange und Unterricht hat sich die Macht des grossen Geistes und reiner Wissenschaftlichkeit bis in die spätere Zeit unverändert erhalten. Vom Beginne seiner Lehrtätigkeit — Brüder Grimm — bis zu deren Abschlusse — Arndts — bildete er eine aussergewöhnlich grosse Zahl von Schülern — die besten Geister der Zeit — heran, die bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts die Lehrstühle der juristischen Fakultäten zierten und ihm dauernd treue Anhänglichkeit bewahrten — Landsberg S. 446. —

Mitten aus dieser glänzenden und erfolgreichen Tätigkeit wurde Savigny durch die Berufung an die Spitze der Gesetzgebungskommission gerissen. Sein Lebensbild erhält durch den letzten Teil seiner Tätigkeit eine eigenartige Tragik. Von dem ersten Auftreten in der Wissenschaft an Vorkämpfer gegen die Kodifikationsbestrebungen, sollte er, nachdem allerdings unter seinem Einflusse die Rechtswissenschaft eine ungeahnte Höhe erreicht hatte, jetzt selbst Leiter der beabsichtigten neuen Gesetzgebung sein. Bisher hatte er nach freier Wahl und in der Stille des Arbeitszimmers die einzelnen Materien mit jener künstlerischen Abrundung und weisen Selbstbeschränkung, die alle seine Werke auszeichnet, darstellen können. — Jetzt verlangten neue, in ihrem ganzen Umfange noch nicht erkannte Bedürfnisse stürmisch alsbaldige Befriedigung und liessen sich nicht mehr durch einfachen Hinweis auf fehlende wissenschaftliche Durcharbeitung zurückweisen. — Bisher war sein ganzes Leben vom klaren Sonnenschein reiner Wissenschaftlichkeit erfüllt. Jetzt sollte ihm das Bitterste nicht erspart bleiben, was einen Mann, der nur für die Wissenschaft und für die Sache lebt, treffen kann. Er sollte an sich jene kleine Machenschaften, Intriguen und Gehässigkeiten erleben, in denen bürokratischer Ressortgeist, kleinliche Einseitigkeit, unter anderen Verhältnissen instinktive Abneigung des Unbedeutenden vor jedem grossen Gedanken, ihre einzige Grösse suchen. Damit ist bereits angedeutet, dass die Erfolge Savigny's auf diesem Gebiete geringe sein mussten.

Der Erwerb umfangreicher Gebietsteile durch die Friedensschlüsse von 1814 und 1815, in denen zum Teil gemeines Recht, zum Teil französisches Recht galt, und die Frage, in welcher Weise die Gesetzgebung dieser Gebiete der Gesetzgebung in den altpreussischen Teilen anzugliedern sei, in welchem Umfange die bestehende altpreussische Gesetzgebung einer Umarbeitung bedürfe, hatten schon im Jahre 1817 der preussischen Regierung Anlass gegeben, eine besondere Gesetzgebungs-

kommission zu schaffen. Anfangs unter der Leitung von Beyme, seit 1826 unter der Leitung von Kamptz hatten die Arbeiten dieser Gesetzgebungskommission keine grossen Ergebnisse gezeitigt. Friedrich Wilhelm IV sprach sich schon als Kronprinz über deren Tätigkeit wenig lobend aus. Nach seinem Regierungsantritte — 7. Juni 1840 — griff er die Frage einer Gesetzesrevision von neuem auf. Er wandte sich um Rat an Savigny, seinen früheren Lehrer. Savigny überreichte am 8. Januar 1842 in der Form einer Denkschrift »Vorschläge zu einer zweckmässigen Einrichtung der Gesetzesrevision« — abgedruckt bei Stölzel Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung 2,733 ff. Sie wurden das Programm seiner Tätigkeit als Gesetzgebungsminister und haben bis in die neuere Zeit der preussischen Gesetzgebung ihre Bahn gewiesen. Er spricht sich gegen eine allgemeine Revision des Landrechts aus. Abhilfe gegen den nachteiligen Einfluss des Landrechts auf die Rechtspflege sucht er darin, dass das Landrecht selbst mit lebendigem Geiste verarbeitet und der gewaltsam unterbrochene Zusammenhang mit der allgemeinen Rechtswissenschaft allmählich wiederhergestellt wird, — eine Wiederherstellung, die, wie er im einzelnen ausführt, nicht unmöglich sei. Nur soweit einzelne Stücke des Landrechts abänderungsbedürftig seien, sollten sie durch besondere Gesetze ersetzt werden. Dagegen spricht er sich für eine sofortige Revision des Zivilprozesses und Kriminalprozesses aus. In diesem Zusammenhange erörtert er die Unabhängigkeit der Gerichte, die nach seiner Auffassung im weitesten Umfange sicher gestellt werden soll. — Damit war der von Leibnitz und den preussischen Königen des 18. Jahrhunderts verfolgte Weg, an Stelle des *jus incertum* das *jus certum* zu setzen, der Boden der Gesamtkodifikation und Gesamtrevision verlassen und waren die Wege der Regelung einzelner Materien durch Sondergesetze beschritten, die später in der Wechselordnung und im Handelsgesetzbuch zu den besten Ergebnissen führen sollten.

In der Kabinettsorder vom 28. Februar 1842 waren den Vorschlägen Savigny's entsprechend folgende Punkte aufgestellt: An Stelle der Umarbeitung des Landrechts seien Aussonderung der durch die neuere Gesetzgebung aufgehobenen Bestimmungen und Vorschläge, wie die unpraktisch gewordenen Bestimmungen durch neue zu ersetzen seien, ins Auge zu fassen, zunächst aber die Zivil- und Kriminalordnung wie die Hypotheken- und Depositallordnung zu revidieren. Eine besondere Kabinettsorder vom gleichen Tage — 28. Februar 1842 — verlangte ferner eine Revision der Ehegesetze des Allgemeinen Landrechts und

die Entfernung der den Lehren des Christentums widersprechenden Grundsätze wie auch würdigere Reformen für das Eheprozessverfahren.

Stölzel hat in seiner Arbeit über Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung 2,535 — 625 die aktenmässige Geschichte von Savigny's Ministerium für Gesetzgebung geschrieben. Einzelheiten hier darzustellen, würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit überschreiten. Die Erfolge waren allerdings recht geringe. Ein durch Ernst Ludwig von Gerlach allzu sehr beeinflusstes Ehescheidungsgesetz fand heftigen Widerstand; nur seine Bestimmungen, welche das Verfahren betrafen, traten durch die Verordnung vom 28. Juni 1844 „über das Verfahren in Ehesachen“ in Wirksamkeit. Sie haben bis zum Inkrafttreten der deutschen Reichsjustizgesetze — 1. Oktober 1879 — ihre Geltung behalten und namentlich in der Richtung einen erheblichen Fortschritt der Gesetzgebung bekundet, dass sie dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung durch den Richter die Bahn öffneten. Die Revision des materiellen Ehescheidungsrechts blieb auf sich beruhen. — Gleichen Misserfolg hatte sein Entwurf einer Zivilprozessordnung. Savigny vertrat in einer Denkschrift vom 25. Februar 1844 mit grosser Entschiedenheit, dass das Prinzip der Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, summarischen- und Bagatellprozess, die ihren Zweck der Anbahnung einer Reform auf das Glänzendste erreicht habe, für die Prozessordnung der Zukunft leitend sein müsse. Er sah deren Hauptaufgabe in der allgemeinen Durchführung des vollständig ausgebildeten mündlichen Verfahrens. Auch im übrigen enthielt dieser Entwurf manchen bedeutungsvollen Fortschritt. Er hätte die wohlgeeignete Grundlage einer von dem französischen Prozesse nicht allzu sehr beeinflussten Entwicklung des deutschen Zivilprozesses abgeben können. Der Entwurf, gleich einem später revidierten Entwurf der Strafgesetzgebung, fand indessen keine Gnade in den Augen von Savigny's Kollegen im Justizministerium Mühler und der Räte des letzteren. — Eine Änderung trat auch nicht ein, als Uhden an Stelle von Mühler das Justizministerium erhielt. — Die Reibungen Savigny's mit diesem Ministerium verschärften sich, als Bornemann leitenden Einfluss auf Uhden erlangte, und wurden dadurch nicht gemindert, dass Bornemann für das Justizministerium in Friedberg, dem späteren Justizminister, eine sehr gewandte Hilfskraft gewann. Nur die Arbeiten über die Wechselordnung nahmen ihren ungestörten Fortgang. Sie führten zu der späteren allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Die Misserfolge Savigny's hatten ihren ersten und wesentlichen

Grund in der unglücklichen Teilung der Justizverwaltung und der Gesetzgebung in zwei verschiedene Ministerien. Auch die Zeitumstände waren für eine tiefgründige Gesetzgebung, und nur zu einer solchen war Savigny befähigt und bereit, recht wenig geeignet. Bei Savigny fehlte aber jene Fähigkeit, sich den Anforderungen des Augenblicks anzupassen. Dazu kam noch ein äusserer Umstand. Gegen die klebrigen Intriguen der Ressortstreitigkeiten, gegen das feindliche, bisweilen kaum noch zulässige Vorgehen der Gegner hätte Savigny dann nur Erfolg haben können, wenn er mit gleichen Waffen gekämpft hätte. Das war seinem vornehmen, nur auf die Sache gerichteten Denken und Streben ferne. Solchem Vorgehen stand er in wahrhaft rührender, für ihn als Menschen nicht hoch genug anzuerkennender, Unbefangenheit gegenüber. Sein Vertrauen, dass es sich nur um sachliche Gegensätze handle, die durch persönlichen Gedankenaustausch gehoben werden könnten, blieb selbst noch unerschüttert, als die bewusste Gegnerschaft von Bornemann offen und unverhüllt hervortrat. Recht wenig erfreulich ist an sich dieses Bild, noch unerfreulicher, wenn bedacht wird, dass alles das gegenüber dem anerkannten Herrscher der Wissenschaft geschah und dass in solchen Kämpfen die kostbaren Kräfte des grossen Juristen vergeudet werden mussten. Der verhängnisvolle 18. März 1848 brachte die Entlassung Savigny's und beendete einen nicht zum wenigsten durch die Kampfweise seiner Gegner geradezu unhaltbar gewordenen Zustand.

Savigny war der Wissenschaft wiedergegeben. An der Schwelle der siebziger Jahre stehend, nahm er die Lehrtätigkeit nicht wieder auf und zog sich vollständig in die Stille seiner wissenschaftlichen Beschäftigungen zurück. Von dem „Systeme des heutigen römischen Rechts“ konnte während der sechsjährigen Ministertätigkeit nur 1847 der 6. Band erscheinen. Während der Jahre 1848, 1849 erschienen der 7. und 8. Band. In der Vorrede zu letzterem bezeichnete er die vorliegenden 8 Bände als ein für sich bestehendes, abgeschlossenes Werk, enthaltend den allgemeinen Teil des Systems; er stellte indes noch in Aussicht, den besonderen Teil des Systems in abgeordneten Werken darzustellen. Zunächst sollte das Obligationenrecht bearbeitet werden.

Den Tag seines 50jährigen Doktorjubiläums — 31. Oktober 1850 — wetteiferte die ganze Juristenwelt als einen Ehrentag zu feiern. Durch ein 1850 erschienenes Werk bereitete er sich selbst eine stillere Feier dankbaren Rückblicks auf die Entwicklung der Rechtswissenschaft während der letzten 50 Jahre — Rudorff S. 60. — In 5 Bänden

sammelte er seine an den verschiedensten Orten zerstreuten Abhandlungen aus dem Gebiete des römischen Rechts, der juristischen Quellenkunde, der Geschichte des deutschen Rechts, der Gelehrten-geschichte, der Lehranstalten, Verfassung und Gesetzgebung. Damit glaubte er auch seine schriftstellerische Tätigkeit abgeschlossen. Durch dringende Bitten eines alten Freundes und Schülers aus der Landshuter Zeit, des um die Umgestaltung des rechtswissenschaftlichen Unterrichts auf den österreichischen Universitäten hochverdienten Reichsrats von Salvotti, liess er sich noch bestimmen, zwei Bände des allgemeinen Obligationenrechts während der Jahre 1851 und 1853 zu vollenden. Die Bitten, wenigstens noch die Lehre von der Culpa und vom Interesse zu bearbeiten, schlug er wiederholt ab. 50 Jahre nach dem Erscheinen des „Rechts vom Besitz“ endete Savigny seine schriftstellerische Tätigkeit. Auch darin zeigte er seine ganze Grösse. Das Bild des Fürsten der deutschen Rechtswissenschaft aus den Zeiten seiner Jugend und seines kräftigen Mannesalters sollte nicht getrübt werden durch Werke alternder und abnehmender Kraft.

Durch die Gnade seines Königs war Savigny zum lebenslänglichen Mitgliede des Herrenhauses ernannt worden. 1856 wurde er Kronsyndikus, im gleichen Jahre auch mit dem Schwarzen Adlerorden ausgezeichnet. Seit der Entlassung als Minister hielt er sich von aller aktiven Beteiligung an der Gesetzgebung fern. Unverändert blieb dagegen seine rege Teilnahme und Freude an den wissenschaftlichen Fortschritten anderer. Kaiser Wilhelm I. hat als Prinzregent seiner Anerkennung der wissenschaftlichen Bedeutung Savigny's besonderen Ausdruck gegeben. Nach dem Tode Alexander's von Humboldt übertrug er Savigny das Kanzleramt der Friedensklasse des Ordens pour le mérite.

Sein Lebensabend wurde verschönt durch die Freuden des Familienlebens. Mit seiner Frau, der treuen Gefährtin seines Lebens, pflegte er jene tiefinnerliche Religiosität, die ihn schon früher ausgezeichnet hatte. Bethmann-Hollweg hat in seinen Erinnerungen an Friedrich Carl von Savigny S. 54, 55 ihre stille Vorbereitung auf die letzte Stunde ergreifend geschildert. Eine blühende Enkelschar aus den Ehen seiner beiden Söhne, die ihm von seinen 6 Kindern erhalten geblieben, wurde die Freude seines späten Lebensalters. Noch war es ihm vergönnt, an der Feier des 50jährigen Bestehens der Berliner Hochschule teilzunehmen. Am 31. Oktober 1860 vereinigte sein zweites, noch selteneres Doktorjubiläum, das 60 jährige, die Vertreter der Rechtswissenschaft im Fami-

lienkreise des ältesten seiner Söhne, der damals preussischer Gesandter in Dresden war. Am 25. Oktober 1861 starb er in Berlin. Die Morgenröte der kommenden grossen Zeiten war bereits angebrochen. Die Einführung des Handelsgesetzbuchs, der Wendepunkt in der deutschen Rechtsentwicklung, stand unmittelbar bevor. Ein durch Friedberg verfasster Immediatbericht des preussischen Justizministers von Bernuth vom 24. Februar 1861 hatte, jetzt auf dem breiten Boden einer allgemeinen Gesetzgebung für die deutschen Staaten, eine neue Zivil- und Strafprozessordnung vorgeschlagen. In günstigeren Zeiten sollte erreicht werden, was Savigny's beachtenswerter Revisionsvorschlag erstrebt hatte.

Die Wiederkehr seines 100jährigen Geburtstags wurde an sämtlichen Hochschulen Deutschlands gefeiert.

An der Schwelle des 19. Jahrhunderts hatte Savigny durch sein „Recht des Besitzes“ die in öden Empirismus oder in philosophische Spekulationen verirrte Rechtswissenschaft den anderen Wissenschaften ebenbürtig an die Seite gestellt. Um dieses Ziel zu erreichen, musste er vom römischen Rechte ausgehen. Mit gewaltiger Gestaltungskraft machte er den Gedankenkreis und die Methode der grossen römischen Juristen zum Gemeingut der Kulturwelt. Darin gleicht er den grossen Juristen des sechzehnten Jahrhunderts — Cujacius und Donellus —, deren Vorzüge er harmonisch vereinigte. Seine Verdienste nach dieser Richtung sind unauslöschlich in der Geschichte der Rechtswissenschaft eingetragen. Das deutsche Volk kann mit Stolz darauf blicken, dass ein Deutscher Schöpfer der modernen Rechtswissenschaft ist.

Was bei anderen Völkern nur zum geläuterten wissenschaftlichen Durchdringen der vorhandenen, den Zeitverhältnissen angepassten Rechts-einrichtungen führte, sollte allerdings für Deutschland, so glänzend der Aufschwung seiner Rechtswissenschaft war, in der allernächsten Zeit auch wenig erfreuliche Früchte zeitigen. Die deutsche Rechtsentwicklung hatte kaum die Rezeption des römischen Rechts verarbeitet; jetzt sollte sie von neuem auf das rein römische Recht zurückgeführt werden. Der grosse Meister erkannte die Gefahr; er vermochte die Geister, die er zum Teil selbst gerufen, nicht mehr auf die richtigen Wege zurückzuführen. So stand, als Deutschland seinen grössten Juristen hatte, die deutsche Rechtsentwicklung im grossen und ganzen still. Ihre machtvolle Ausgestaltung hob erst an mit der Einführung des Handelsgesetzbuchs, das einer kraftvollen Praxis gestattete, so manche durch die selbstbewussten romanistischen Theorien zurückgedrängte Rechtsanschauung zum Durchbruch zu bringen.

Die gewaltigen Ereignisse der letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts brachten Deutschland durch das Bürgerliche Gesetzbuch die ersehnte Einheit des bürgerlichen Rechts. Die Früchte der durch Savigny zum Gemeingut gewordenen wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts wurden eingeheimst; die Ernte wäre noch reichlicher gewesen, wenn der Boden neuer Rechtsanschauung und Rechtsentwicklung mit der gleichen Liebe bestellt worden wäre, mit der eine allerdings wohlverständliche Richtung den Boden des römischen Rechts gepflegt hatte.

Das B. G. B. mag zwar nicht allen Anforderungen entsprechen. Jedenfalls bietet es aber die ganz tüchtige Grundlage für eine selbständige deutsche Rechtsentwicklung. Sache des deutschen Volkes, namentlich seiner Juristen, ist es, das kostbare Kleinod des einheitlichen bürgerlichen Rechts weiter auszubilden und den Nachweis zu erbringen, dass auch der deutsche Geist, vielleicht in anderer Art und anderer Richtung wie das römische Volk und seine grossen Juristen, rechtschaffende Kraft besitzt und nicht, wie behauptet wird, lediglich zu zersetzender und auseinanderfallender Kasuistik oder uferloser Spekulation geeignet ist. Das Leben und Wirken Savigny's gibt Fingerzeige, was bei dieser Arbeit, wenn sie erfolgreich sein soll, geschehen muss und was zu unterlassen ist. Möge seine wissenschaftliche Methode und in dieser Richtung der Geist der grossen römischen Juristen die wissenschaftliche Rechtspflege und Theorie beim Durcharbeiten des bürgerlichen Rechts leiten. Mögen aber beide — das gilt insbesondere für die wissenschaftliche Theorie des bürgerlichen Rechts — nicht vergessen, dass in gleicher Weise, wie die Kultur des römischen Volks durch die moderne Kultur in vielen Richtungen überholt ist, an die moderne Rechtsentwicklung, wenn sie nicht rückständig sein soll, Anforderungen gestellt werden, die nicht nach den Schablonen des römischen Rechts gelöst werden können.

Das B. G. B. enthält der bildungsfähigen Keime, welche solchen Anforderungen moderner Rechtsentwicklung genügen, nicht wenige. Sie weiterzubilden und nicht nach Art der Epigonen von Savigny durch römischrechtliche Doktrinen zu erdrücken, muss Hauptaufgabe einer kraftvollen Pflege des neuen bürgerlichen Rechts sein. Dann wird auch jener dem deutschen Rechtsleben verhängnisvolle Zwiespalt zwischen Theorie und Praxis wegfallen und das von Savigny so heiss ersehnte Ziel erreicht werden, dass die beiden Faktoren der Rechtswissenschaft miteinander, nicht bloss nebeneinander an dem grossen Werke deutscher Rechtsentwicklung arbeiten. —

I. Zusammenstellung der wichtigeren Arbeiten über Savigny.

Scheurl, Einige Worte über F. K. von Savigny, Erlangen 1850.

Grimm, Jakob, Auswahl aus den kleineren Schriften — Vorrede zur Festgabe an Savigny zu seinem 50jährigen Doktorjubiläum — S. 89—99.

Rudorff, Friedrich Karl von Savigny, Erinnerung an sein Wesen und Wirken — Zeitschrift für Rechtsgeschichte 2 (1862), 1—68.

Ihering, Friedrich Karl von Savigny — Jahrbücher für Dogmatik 5 (1861), 354—377.

Arndts, Zur Feier des Andenkens an Fr. K. von Savigny am 31. Oktober 1861, Krit. Vierteljahrschrift, 4, 1—16.

Heydemann, Gedächtnisrede in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Deutsche Juristen-Zeitung 3 (1861), 361—365.

Stintzing, Friedrich Karl von Savigny, ein Beitrag zu seiner Würdigung, Berlin 1862.

Pernice-Savigny-Stahl, Berlin 1862.

Reinhold Schmid, Savigny und sein Verhältnis zur neueren Rechtswissenschaft, Deutsche Vierteljahrschrift 1 (1862), 139—185.

Bethmann-Hollweg, Erinnerung an Friedrich Karl von Savigny als Rechtslehrer, Staatsmann und Christ, Weimar 1867.

Enneccerus, Friedrich Karl von Savigny oder die Richtung der neueren Rechtswissenschaft, Marburg 1879.

Bruns, Zur Erinnerung an Friedrich Karl von Savigny — Vortrag, gehalten in der Friedrich-Wilhelmsuniversität zu Berlin am 21. Februar 1879, Berlin 1879.

Brinz, Die Savignyfeiern am 21. Februar 1879. — Krit. Vierteljahrschrift 21, 471—490; 22, 161—180.

Hölder, Savigny und Feuerbach, Berlin 1881.

Landsberg, Savigny, in der Allgemeinen deutschen Biographie 30, 425—452 (1890).

Stoll, Friedrich Karl von Savigny's sächsische Studienreise 1799 bis 1800, Leipzig 1891.

Bechmann, Feuerbach und Savigny, München 1894.

Robert von Bosse, Über Savigny's Schrift vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft — Deutsche Revue 25 (1900), Heft 1 S. 7—23.

II. Andere benutzte Werke.

Schlosser, Geschichte des 18. Jahrh. und des 19. bis zum Sturz des französischen Kaiserreichs.

Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert.

Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie I.

Bluntschli, Die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen, Zürich (1. 1839 — 2. 1861.)

Gierke, Naturrecht und deutsches Recht, Frankfurt a. M. 1883.

Bekker, Über den Streit der historischen und philosophischen Rechtsschule, Heidelberg 1886.

Stammler, Über die Methode der geschichtlichen Rechtstheorien, Halle 1888.

Bluntschli, Denkwürdigkeiten aus meinem Leben, Nördlingen 1884.

Justi-Strieder, Grundlage zu einer hessischen Gelehrten-, Schriftsteller- und Künstlergeschichte Bd. 19 — Jahrg. 1806—1830 —.

Mejer, Biographisches — Gustav Hugo, der Gründer der historischen Schule S. 3—57.

Singer, Zur Erinnerung an Gustav Hugo, Grünhuts Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart 16 (1889), 273—319.

Moddermann, Rezeption des römischen Rechts, übersetzt von K. Schulz, Jena 1875.

von Below, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, München-Berlin 1905.

Stölzel, Svarez, Berlin 1885.

Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Berlin 1888.

Radbruch, Rechtswissenschaft und Rechtsschöpfung, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 22, 355—370.

Was will die Sammlung: „Männer der Wissenschaft“?

Die Zeitschrift für Gymnasialwesen äußert sich
wie folgt:

„Von dem Gedanken ausgehend, daß der anzuehrendste und zugleich der förderndste Weg, in den Werdegang der Wissenschaft einzudringen, der ist, daß man seine Betrachtung auf die bedeutenden Persönlichkeiten richtet und so zu einer genetischen Auffassung der Probleme des wissenschaftlichen Lebens kommt, hat es der Herausgeber der Sammlung „Männer der Wissenschaft“ unternommen, kurzumrissene Lebensbilder von solchen Persönlichkeiten zu bieten, welche für die Entwicklung der Wissenschaft von Bedeutung sind. Er will dadurch dem Bedürfnis vieler entgegenkommen, denen mit einem breiten Gesamtbilde, wie es in der „Geschichte der Wissenschaft in Deutschland“ gegeben wird, nicht gedient ist, weil dazu schon ein gereifteres Verständnis und eine eingehendere, fachwissenschaftliche Vorbildung gehört. Es soll wenigstens den Hauptzügen nach veranschaulicht werden, „welchem psychologischen Verlauf bei den Meistern der Wissenschaft auf dem Grunde ihrer Lebensschicksale das Vollbringen wissenschaftlicher Taten genommen hat“. Es sollen „die kurzen Schilderungen dieser Sammlung für alle die, die tiefer in die Geschichte der Wissenschaft eindringen wollen, eine Art von Vorstufe bilden“.

In einer Zeit, wie die jetzige, in der es für den Gebildeten sehr schwer, ja fast unmöglich ist, sich einen Überblick über die verschiedensten Wissensgebiete zu verschaffen, was er doch anstrebt, ist es von großer Wichtigkeit, wenigstens auf dem einen oder anderen einen zuverlässigen Führer zu finden. Einen solchen bieten ihm die bereits erschienenen und die in Aussicht gestellten Hefte.

Alles in allem kann man dieses neue Unternehmen nur als ein sehr glückliches bezeichnen; es ist uns nicht zweifelhaft, daß die Hefte dieser Sammlung, von denen jedes naturgemäß ganz in sich geschlossen ist, sich in weiten Kreisen Freunde erwerben werden. Die Hefte werden in zwangloser Reihe erscheinen.“

Sehr geeignet sind diese Darstellungen auch für unsere gereifere Jugend; man kann sie zur Anschaffung für Schülerbibliotheken sehr empfehlen.“

==== Jedes Heft kostet einzeln 1.— Mark. ====

Bisher erschienen in der Sammlung „Männer der Wissenschaft“

- Heft 1. **J. F. Herbart.** Von O. Flügel, Wansleben.
Mit Porträt und Faksimile.
- Heft 2. **R. W. Bunsen.** Von Geheimrat Dr. W. Ostwald, Leipzig.
Mit 1 Porträt.
- Heft 3. **F. W. Dörpfeld.** Von E. Oppermann, Schulinspektor, Braunschweig.
- Heft 4. **Ferdinand Frhr. von Richthofen.** Gedächtnisrede. Von Professor Dr. E. v. Drygalski, Berlin, mit einem Anhang von E. Tiessen: Die Schriften Ferdinand Freiherr von Richthofens. Mit 1 Porträt.
- Heft 5. **Werner von Siemens.** Von Professor Dr. Wilhelm Jaeger, Berlin. Mit 1 Porträt.
- Heft 6. **Karl Friedrich Gauß.** Von Professor F. Mathé, Reichenberg.
Mit 1 Porträt und 1 Abbildung.
- Heft 7. **Albrecht von Graefe.** Von Geh. Med.-Rat. Professor Dr. J. Hirschberg, Berlin. Mit 1 Porträt und 1 Abbildung.
- Heft 8. **Rudolf Virchow.** Von Professor Dr. J. Pagel, Berlin.
Mit 1 Porträt.
- Heft 9. **F. K. von Savigny.** Von Reichsgerichtsrat K. E. M. Müller, Leipzig. Mit 1 Porträt.
- Heft 10. **K. Rosenkrantz.** Von Professor Dr. Jonas, Köslin.
Mit 1 Porträt.
- Heft 11. **Richard Rothe.** Von Oberkonsistorialrat D. Ehlers, Frankfurt a. M. Mit 1 Porträt.

Ferner befinden sich in Vorbereitung und werden noch im Laufe des Jahres 1906 folgen:

- Leopold von Ranke.** Von Dr. H. Helmolt, Leipzig.
Otto Jahn. Von Professor Dr. A. Michaelis, Straßburg i. Els.
Theodor Mommsen. Von Professor Dr. K. J. Neumann, Straßburg.
B. G. Niebuhr. Von demselben.
Fr. Chr. Dahlmann. Von Dr. J. Ziehen, Frankfurt a. M.

==== Jedes Heft kostet 1.— Mark. ====

Druck von Meitzner, Pötsch, Neumann & Co.

